

Professionalismus

MODUL

1

MODUL

2

MODUL

3

MODUL

4

Impressum

Herausgeber Kommission für Berufsständische Fragen
der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV)
Mythenquai 50/60, 8022 Zürich

Autoren Sabine Betz, Benedetto Conti, Eckhard Mihr, Morgan Schaeffer,
Thomas Fink, Kurt Roth

© Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) 2010
9. (überarbeitete) Auflage, 2025

EINLEITUNG

Das Arbeitsgebiet der Aktuare und Aktuarinnen umfasst Versicherungs- und Finanzrisiken. Das Versicherungs- und das Finanzgeschäft sind in ihrem Kern zufälliger und ungewisser Natur (Schadenhäufigkeiten, Schadenaufwände, Zinsen, Aktien- und Obligationenrenditen etc.). Aktuare und Aktuarinnen machen die damit verbundenen Risiken kalkulierbar. Um solche Risiken kalkulierbar zu machen, werden insbesondere vertiefte Kenntnisse in Stochastik (Wahrscheinlichkeitstheorie, mathematische Statistik, mathematische Finanztheorie etc.) benötigt. Hauptaufgaben sind Pricing, Reserving, Reporting, Asset-Liability-Management und Risikomanagement.

Aktuare und Aktuarinnen entwickeln mathematische Modelle zur Beschreibung der Risiken, sind verantwortlich für die Erstellung geeigneter statistischer Grundlagen, berechnen Prämien, entwickeln Versicherungsprodukte, sind zuständig für die Bestimmung und Bildung angemessener technischer Rückstellungen, tätigen das Asset-Liability-Management, wachen über die Solvenz, berechnen die für eine vorgegebene Sicherheit notwendigen Risikokapitalien, arrangieren Rückversicherungs-Programme, platzieren Versicherungsrisiken an der Börse (Securitization) und anderes mehr.

Mit ihrer Tätigkeit tragen Aktuare/Aktuarinnen eine bedeutende soziale Verantwortung. Die verwendeten Modelle wirken sich auf breite Bevölkerungsschichten aus. Wegen komplexer Zusammenhänge ist es oft nicht einfach, Resultate und Begründungen allgemein verständlich zu vermitteln. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass der Berufsstand in der Bevölkerung Vertrauen genießt. Dieses Vertrauen muss sich der Berufsstand erarbeiten und erhalten.

Die Ausbildung «Professionalismus» soll aufzeigen, was Professionalismus bedeutet, und vermitteln, welche Regeln in der professionellen Arbeit einzuhalten sind. Dies wird in vier Modulen dargestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

MODUL 1	8
Lernziele	8
1. Professionalismus	9
Fachwissen und Erfahrung – Knowledge and expertise	9
Werte und Verhalten	9
Pflicht zur beruflichen Rechenschaft	9
2. Berufsorganisationen	10
International Actuarial Association (IAA)	10
The Actuarial Association of Europe (AAE)	11
Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)	12
Mitgliedschaft (Art. 3 der Statuten)	13
3. Weiterbildungsprogramm/ Continuing Professional Development (CPD)	14
Geltungsbereich	14
Continuing Professional Development (CPD)	14
Beispiele für Weiterbildungsmaßnahmen	14
Über die Weiterbildungspunkte	15
Rolle der Geschäftsstelle der SAV	15
Nichterfüllen der Weiterbildungsverpflichtung	15
Erfüllen der Weiterbildungsverpflichtung	15
4. Disziplinarverfahren	16
Aufgaben der Standeskommissionen	16
Ablauf des Disziplinarverfahrens	16
Ablauf des Rekursverfahrens	17
Geschäftsordnung	17
MODUL 2	19
Lernziele	19
1. Whistleblowing und Arbeitsrecht	20
Unechtes Whistleblowing aufgrund von fachspezifischen Vorschriften	20
Anmerkung 1: Aufsichtsrechtliches Whistleblowing	21
Anmerkung 2: Schutz des Arbeitnehmers gemäss Art. 319ff OR (gesetzliche Vorschriften im Schweizerischen Obligationenrecht zum Arbeitsvertrag)	21
2. Kommunikation und Präsentation	22
Fachliteratur, Kurse und praktische Erfahrung	22
Kommunikation	22
Präsentation	23
3. Die Rolle des Aktuars/der Aktuarin in der Öffentlichkeit	24
Mögliche Rollen in der Öffentlichkeit	24
Hinweis	24
4. BVG und BVV 2	25
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG)	25
Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV)	25

5. Weisungen der Eidg. Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge und Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten	27
MODUL 3	30
Lernziele	30
1. Sinn und Zweck von Richtlinien	31
2. Verhalten: Standesregeln für Aktuare	33
Rechtliche Grundlagen	33
Allgemeine Grundsätze über die Erledigung der Arbeit	33
Eigenverantwortlichkeit, fachliche Kompetenz und Weiterbildung	33
Verhalten gegenüber dem Auftraggeber oder dem Arbeitgeber	34
Verhalten bei Interessenkollisionen	34
Vergütungen	34
Tätigkeit als Pensionsversicherungsexperte	34
Disziplinarverfahren	34
3. Die «Richtlinie Aktuarielle Praxis» der SAV	35
Genehmigung	35
Abgrenzung zu den Standesregeln	35
Inhalt der «Richtlinie Aktuarielle Praxis»	35
4. Internationale Vorschriften und Richtlinien	38
MODUL 4	42
Lernziele	42
1. Bedeutung aktuarieller Vorgaben	43
Gesetz	43
Verordnung	43
Direktive	43
Rundschreiben	43
Weisung	43
Statut	43
Standesregel	43
Richtlinie	43
Empfehlung	44
Stellungnahme	44
2. Arten aktuarieller Vorgaben	45
Übersicht	45
Gesetzgebung und Aufsicht – Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)	45
Vorgaben durch Aktuarvereinigungen	48
Weitere Bundesämter und Organisationen	50
3. Beispiele für bedeutende aktuarielle Vorgaben nach Themen	51
Aktuarielle Vorgaben für den Schweizer Solvenztest (SST)	51
Aktuarielle Vorgaben für den verantwortlichen Aktuar/ die verantwortliche Aktuarin	52
Aktuarielle Vorgaben für die Rückstellungen in der Schadenversicherung	54
Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Lebensversicherung	54
Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Krankenversicherung	55
Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Unfallversicherung	56
Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Rückversicherung	57
4. Weitere wichtige Bereiche mit separaten aktuariellen Vorgaben	58

GRUNDLAGEN

MODUL

1

MODUL

2

MODUL

3

MODUL

4

MODUL 1

Lernziele

Ziel des Moduls «Grundlagen» ist es, die Sichtweise der IAA zum Begriff «Professionalismus» zu vermitteln und die aus schweizerischer Sicht wichtigsten Berufsverbände vorzustellen. Der Aktuar SAV/die Aktuarin SAV soll über seine/ihre Pflicht zur Weiterbildung Bescheid wissen und den Disziplinarprozess kennen.

Was versteht die IAA unter «Professionalismus» und welche Konsequenzen hat dies für die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)?

Welche Berufsorganisationen befassen sich mit dem Beruf des Aktuars und mit der Interessenvertretung der Aktuarinnen?

Wie gestaltet sich das Weiterbildungskonzept?

Wie läuft ein Disziplinarverfahren ab?

1. Professionalismus

Die IAA hat ein Dokument¹ ausgearbeitet, in welchem das Gebiet «Professionalismus» in drei Teilbereiche gegliedert wird und jeder Teilbereich detailliert erläutert wird. Berufsorganisationen, die bei der IAA Mitglied sind und den Status einer «full member association» besitzen, haben die Pflicht, die darin genannten Anforderungen auf lokaler Ebene umzusetzen. Dort erfolgt die Umsetzung durch entsprechende Reglemente und mit organisatorischen Massnahmen.

Fachwissen und Erfahrung – Knowledge and expertise

Unter diesem Teilbegriff versteht die IAA: Ein Aktuar/eine Aktuarin soll berufliche Dienstleistungen nur dann erbringen, wenn er/sie dafür über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, d.h. über das erforderliche Fachwissen und über ausreichende berufsspezifische Erfahrung.

Werte und Verhalten

Der Aktuar/die Aktuarin handelt ehrlich. Er/sie ist integer und fachlich kompetent. Er/sie tut dies, um die Erwartungen der Öffentlichkeit an seinen/ihren Beruf zu erfüllen und um das Ansehen des aktuariellen Berufs aufrechtzuerhalten.

Pflicht zur beruflichen Rechenschaft

Der Aktuar/die Aktuarin hat gegenüber einer Berufs- oder einer ähnlichen Aufsichtsorganisation eine Rechenschaftspflicht.

¹ https://www.actuaries.org/ABOUT/Documents/PG1_Principles_Professionalism.pdf

2. Berufsorganisationen

Vereinigungen wie die International Actuarial Association (IAA), die Actuarial Association of Europe (AAE) oder die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) haben den Charakter einer Berufs- bzw. Fachorganisation. Alle drei Organisationen bieten daher ein grosses Spektrum an Aktivitäten. Die Tätigkeitsgebiete der drei Organisationen ergänzen sich in optimaler Weise. Die IAA und die AAE sind als Dachorganisationen von nationalen resp. lokalen Organisationen konzipiert. Die SAV ist eine nationale Organisation, der natürliche und juristische Personen angehören.

International Actuarial Association (IAA)

www.actuaries.org

Die heutige International Actuarial Association (IAA), gegründet 1998, ist eine weltweite, nicht profitorientierte, nicht politische, nicht staatliche Vereinigung von Aktuarvereinigungen und das Bindeglied zwischen den Aktuaren/Aktuarinnen und den Aktuarvereinigungen. Sie arbeitet in enger Zusammenarbeit mit Vereinigungen wie der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) und dem International Accounting Standard Board (IASB).

Vision² der IAA

Der Berufsstand der Aktuare ist weltweit als führender Experte für Risiko und finanzielle Sicherheit anerkannt und trägt zum Wohl der Gesellschaft bei.

Mission der IAA

Die Aufgabe der IAA als weltweite Organisation der Aktuarvereinigungen ist es zu

- globale Interessensgruppen zu informieren und zu beeinflussen,
- den Ruf des Berufsstandes zu sichern und
- die Kompetenz des Berufsstandes zu fördern.

Die Mitgliederorganisationen sollen aktiv in diesen Auftrag eingebunden sein.

Werte der IAA

Die IAA steht ein für Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Objektivität in ihren Beziehungen zu den Mitgliedsgesellschaften, anderen interessierten Kreisen sowie zur Öffentlichkeit.

Die IAA hat sechs Sektionen

AFIR/ERM (Financial Risks and ERM), ASTIN (Non-Life Insurance), IAAHS (Health), IAALS (Life Insurance), IACA (Consulting) und PBSS (Pension Benefits and Social Security).

Die IAA ist zurzeit in 13 verschiedene Committees gegliedert (u.a. Aktuarielle Standards, Beratung und Unterstützung, Audit und Finanzierung, Ausbildung, Mitgliedschaft, Rechnungslegung in der Versicherung, Versicherungsaufsicht, Ausbildung, Strategische Planung), die sich zweimal pro Jahr treffen.

² <https://www.actuaries.org/IAA/Documents/ABOUT/Governance/IAAstrategicVisionMissionValuesandObjectives.pdf>

Strategische Ziele

Auswirkungen: Supranationale Beziehungen

Aufbau von Beziehungen zu wichtigen supranationalen Institutionen und Bereitstellung von aktuariellem Fachwissen zu relevanten Themen in globalen Foren.

Sicherstellen: Förderung des Berufsstandes

Unterstützung der Entwicklung des Berufsstandes der Aktuare weltweit und Förderung angemessener Berufs- und Ausbildungsstandards durch die Mitgliedsverbände.

Vorantreiben: Entwicklung von Kompetenz

Förderung der Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Wissens und der Fähigkeiten des aktuariellen Berufsstandes.

The Actuarial Association of Europe (AAE)

www.actuary.eu

Die Actuarial Association of Europe (AAE) wurde 1978 unter dem Namen Groupe Consultatif Actuariel Européen gegründet, um die Aktuarvereinigungen in Europa zu repräsentieren. Ihr Zweck besteht darin, die verschiedenen Institutionen der Europäischen Union in fachlicher Hinsicht zu beraten und diesen Stellungnahmen abzugeben, namentlich der EU-Kommission, dem EU-Ministerrat, dem Europäischen Parlament, der EIOPA sowie den verschiedenen Komitees im Bereich der europäischen Legislation. Die AAE besteht zurzeit aus 37 Mitgliedsvereinigungen in 35 Ländern, denen über 20 000 Aktuare angehören.

Ziele («Vision Statement»)

Die AAE will, dass der aktuarielle Fachbereich in Europa die führende Rolle spielt bei der Beratung im Bereich der Finanzdienstleistungen, im Risikomanagement und bei der Finanzierung der sozialen Sicherheit. Sie will auf diese Weise zum Wohlstand der Gesellschaft beitragen. Sie will von den europäischen Institutionen anerkannt werden für ihre wertvolle Rolle, die die AAE als führende Beraterin in aktuariellen Belangen spielt.

Auftrag der AAE («Mission Statement»)

Die AAE will ihre Rolle betonen im Bereich des Aktuarberufs in Europa als eine unabhängige, professionelle, führende Beraterin und Sprecherin bei den Europäischen Institutionen und Stakeholdern in allen Angelegenheiten, die eine aktuarielle Relevanz haben, in dieser Rolle weitherum anerkannt und respektiert werden sowie der Allgemeinheit dienen.

Die AAE ist in verschiedenen Committees organisiert, die sich regelmässig treffen und ihre Themen besprechen:

- Ausbildung
- Versicherung
- Investment und finanzielle Risiken
- Renten
- Standards, Freiheiten und Professionalismus

Strategische Ziele³

Strategisches Ziel 1: Ausbau der Beziehungen zu europäischen Institutionen

³ <https://actuary.eu/about-the-aae/strategic-plan/>

Aufbau und Pflege von Beziehungen zu den wichtigsten europäischen Institutionen, so dass die AAE sie effektiv mit qualitativ hochwertiger, professioneller Beratung versorgen kann, um die Fundiertheit von Entscheidungen aus aktuarieller Sicht zu verbessern;
Verstärkung der bestehenden Beziehungen zur Europäischen Kommission, EIOPA, zum Europäischen Parlament und dem Rat der EU;
Aufrechterhaltung des Kontakts zu anderen europäischen Organisationen, wie z.B. der Industrie und Verbraucherschutzorganisationen

Strategisches Ziel 2: Förderung der Professionalität

Förderung einheitlicher Standards für die Ausbildung und Professionalität von Aktuaren in Europa;
Festlegung von Mindestanforderungen für die Ausbildung von Aktuaren, die von den Mitgliedsverbänden anzuwenden sind;
Aufrechterhaltung einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung, die mit den Anforderungen der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen übereinstimmt;
Unterstützen der Entwicklung und Anerkennung der einzelnen Mitgliedsverbände; dazu beizutragen, dass die regulierten versicherungsmathematischen Tätigkeiten von Personen ausgeführt werden, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten ordnungsgemäss qualifiziert sind und den einschlägigen beruflichen und technischen versicherungsmathematischen Standards unterliegen.

Strategisches Ziel 3: Förderung einer europäischen Gemeinschaft von Aktuaren

Förderung einer europäischen Gemeinschaft von Aktuaren zwischen den AAE-Mitgliedsverbänden, ihren Mitgliedern und der AAE;
Förderung des Informations- und Ideenaustauschs;
Erleichterung der Vernetzung zwischen Aktuaren, insbesondere in weiteren Bereichen;
Stärkung des Bewusstseins der Mitgliedsverbände und deren Mitglieder für die Arbeit des AAE;
Erleichterung der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Mitgliedsverbänden

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

www.actuaries.ch

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV), 1907 gegründet, ist die nicht profitorientierte, nicht politische, nicht staatliche Vereinigung der Schweizer Aktuare/Aktuarinnen. Als Bindeglied zwischen Aktuaren/Aktuarinnen und der Behörde definiert sie die Ausbildung und legt Standesregeln, Richtlinien und Empfehlungen fest.

Der Vorstand der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) gliedert sich in vier Bereiche, denen zahlreiche Kommissionen und Arbeitsgruppen zugeordnet sind.

Präsidialbereich: Standeskommission SAV, Standeskommission PVE, Redaktionskommission
Bereich Öffentlichkeitsarbeit und fachliche Stellungnahmen: Kommission Berufsständische Fragen, Kommission für Fragen der 1. und 2. Säule, Gemischte Kommission, Kommission Rechnungslegung

Bereich Ausbildung/Wissenschaft: Kommission Ausbildung, Prüfungskommission für Pensionskassenversicherungsexperten PVE, Prüfungskommission Aktuare SAV, CERA-Kommission, Kommission Weiterbildung, Kommission Fonds zur Förderung der Versicherungsmathematik, Syllabuskommission SAV, Syllabuskommission PVE

Bereich Internationale Kontakte: Mitglied in der International Actuarial Association (IAA), Vertretung in der Actuarial Association of Europe (AAE), European Actuarial Journal (EAJ)

Zweck und Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 1 der Statuten der SAV)

Die Vereinigung bezweckt das Ansehen, die Rechte und Interessen der Aktuare im In- und Ausland zu wahren und für die Unabhängigkeit der Aktuare einzutreten.

Die Vereinigung setzt fachliche Standards und gibt sich hierfür Standesregeln, Reglemente, Richtlinien und Weisungen, in denen die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der Aktuare niedergelegt sind.

Die Vereinigung garantiert durch ein anspruchsvolles Ausbildungssystem und permanente Weiterbildung eine hohe Qualifikation der Aktuare.

Die Vereinigung macht die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie das Enterprise Risk Management für Aktuare nutzbar.

- 1) Die Vereinigung unterhält Beziehungen zu Hochschulen, Aufsichtsbehörden und in- und ausländischen Fachvereinigungen. Die Mitgliedschaften in der Association Actuarielle Européenne (AAE), in der International Actuarial Association (IAA) und in der CERA Global Association (CGA) sind Ausdruck hierfür.
- 2) Die Vereinigung nimmt Einfluss bei Diskussionen und Entscheidungen in Politik und Wirtschaft, bei denen versicherungsmathematische Überlegungen miteinzubeziehen sind, dahingehend, dass diesen Überlegungen das entsprechende Gewicht zukommt.
- 3) Die Vereinigung führt die höheren Fachprüfungen für Pensionsversicherungsexperten durch.

Wichtige Aktivitäten der SAV

- Durchführung der Ausbildung zum Aktuar/zur Aktuarin sowie der entsprechenden Fachprüfung
- Stellungnahme an den Vernehmlassungen des Bundes, namentlich im Bereich «Sozialversicherungen»
- Die aktive Mitarbeit der SAV im Vorstand und in den Arbeitsgruppen der IAA und der AAE
- Vertreten der Interessen der Aktuare/der Aktuarinnen bei den Versicherungsunternehmen
- Aktivitäten zur Wahrung des Titelschutzes der Aktuare/der Aktuarinnen

Mitgliedschaft (Art. 3 der Statuten)

Der Vereinigung gehören ordentliche, korporative, Ehren- und korrespondierende Mitglieder an.

3. Weiterbildungsprogramm/ Continuing Professional Development (CPD)

Mit der Entwicklung eines Programms und mit Richtlinien betreffend die berufliche Weiterbildung (Continuing Professional Development CPD) kommt die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) den Empfehlungen der International Actuarial Association (IAA) nach. Es werden sowohl Veranstaltungen der SAV, Veranstaltungen von anderen europäischen Aktuarvereinigungen sowie interne Weiterbildungen (zum Teil) anerkannt.

Geltungsbereich

Die Vorgaben sind verbindlich für: Mitglieder der Sektion Aktuare SAV

Continuing Professional Development (CPD)

Das übergeordnete Ziel des CPD-Programms besteht darin, die Qualität und das Ansehen des Aktuarberufs auf dem Finanzplatz Schweiz und über dessen Grenzen hinweg zu gewährleisten und zu erhöhen. Ausserdem bietet das CPD-Programm die Möglichkeit, die Mitglieder der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) stärker in die Aktivitäten der Organisation einzubeziehen. Mit einem verbindlichen CPD-Programm wird die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) mehr aktive Ressourcen für die bestehenden SAV-Kommissionen und mehr Teilnehmer und Teilnehmerinnen für die von ihr organisierten Veranstaltungen gewinnen können.

Das CPD ist seit 1. Januar 2012 für alle Mitglieder der Sektion Aktuare SAV verpflichtend. Andere europäische Aktuarvereinigungen haben ein solches Konzept bereits eingeführt oder stehen kurz davor.

Der Aktuar/die Aktuarin SAV muss den Nachweis der Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtungen erbringen. Hierzu bietet die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) eine internetbasierte Unterstützung an.

www.actuaries.ch

Beispiele für Weiterbildungsmassnahmen

Es werden zwei Kategorien unterschieden:

- Technische Fächer (daraus ergeben sich technische Punkte)
- Professionalismus sowie Geschäfts- und Führungskompetenzen (daraus ergeben sich nicht technische Punkte)

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Teilnahme an fachbezogenen Seminaren, Vorlesungen, Kursen (auch unternehmensintern)
- Durchführung von Vorlesungen zu technischen Fragen und Professionalismus, vorausgesetzt, dass die Themen für den Referenten neu sind
- Ausbildung von Kollegen und Kolleginnen im Rahmen einer aktuariellen Aus- oder Weiterbildung
- Überwachung von Aktuarprüfungen (auch im Rahmen anderer nationaler und internationaler Aktuarvereinigungen, die von der AAE oder der IAA anerkannt sind)

- Verfassung von Publikationen in referierten Zeitschriften (einschliesslich Patente, wissenschaftliche Artikel)
- Mitarbeit in Komitees (einschliesslich anderer nationaler und internationaler Aktuarvereinigungen)
- Ausbildungen zum Erwerb eines höheren Abschlusses
- Selbststudium von technischen Themen

Über die Weiterbildungspunkte

- Je Weiterbildungslektion von 45 bis 50 Minuten wird ein 1 CDP-Punkt gutgeschrieben
- Pro Kalenderjahr muss das SAV-Mitglied 20 CPD-Punkte erwerben, davon 10 technische CPD-Punkte
- Wenn der Saldo per 31.12. mehr als 20 Punkte beträgt, wird der übersteigende Teil automatisch auf das folgende Kalenderjahr als Gutschrift übertragen. Es werden maximal 20 Punkte übertragen.

Rolle der Geschäftsstelle der SAV

- Bei Teilnahme an einer SAV-Veranstaltung erfolgt die Gutschrift durch die SAV-Geschäftsstelle automatisch, sofern der Aktuar SAV/die Aktuarin SAV seine/ihre Anwesenheit auf der Präsenzliste mittels Unterschrift bestätigt hat.
- Punkte für andere Weiterbildungen oder Aktivitäten schreibt die Geschäftsstelle gegen einen entsprechenden Nachweis gut. Man wende sich per E-Mail an die SAV-Geschäftsstelle.
- Die Geschäftsstelle führt das Weiterbildungskonto elektronisch. Es kann auf der Internetseite der SAV eingesehen werden. Login: Name.Vorname, dann das Passwort verlangen (gilt für Aktuare SAV und wenn sie der Geschäftsstelle der SAV beim Eintritt in die SAV ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben).

Nichterfüllen der Weiterbildungsverpflichtung

- Ein negativer Saldo per 31.12. führt zu einer Mahnung zu Beginn des folgenden Jahres und gilt als Nichterfüllen der Weiterbildungsverpflichtung.
- Nach einem dreimaligen aufeinanderfolgenden Nichterfüllen oder wenn der Saldo tiefer als minus 40 ist, beantragt die Weiterbildungskommission beim Vorstand der SAV den Ausschluss aus der Sektion Aktuare SAV.
- Ein Wiedereintritt ist möglich, wenn innerhalb eines Kalenderjahrs 60 CPD-Punkte erworben wurden.
- Aktuare SAV im Ruhestand können sich von der Weiterbildungsverpflichtung befreien lassen.

Erfüllen der Weiterbildungsverpflichtung

- Die Namen der Aktuare SAV, welche die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt haben, werden auf einer Liste, die auf der Internetseite der SAV von jedem Besucher der Internetseite eingesehen werden kann (im öffentlichen Bereich), veröffentlicht.

4. Disziplinarverfahren

Verstösse gegenüber Grundsätzen der aktuariellen Vorschriften, Regeln und Verhaltensnormen unterliegen einem Disziplinarverfahren. Dazu bestehen zwei Disziplinarkommissionen:

- Die Standeskommission «Sektion Aktuare SAV» (Standeskommission SAV)
- Die Standeskommission «Pensionsversicherungs-Experten» (Standeskommission SKPE)

Aufgaben der Standeskommissionen

Die **Standeskommission SAV** waltet als Disziplinar- und Überwachungsorgan. Sie ist zuständig für Verstösse gegen Standesregeln, fachliche Verhaltensnormen und Richtlinien für die Aktuare SAV (Art. 2.1 des Reglements der Standeskommissionen).

Die **Standeskommission SKPE** waltet als Disziplinar- und Überwachungsorgan. Sie ist zuständig für Verstösse der Mitglieder der SAV und/oder Mitglieder der Kammer der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) gegen die Standesregeln, fachliche Verhaltensnormen und Richtlinien für Pensionsversicherungs-Experten (Art. 2.2 des Reglements der Standeskommissionen).

Disziplinarmassnahmen

Kommt die Standeskommission zum Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Standesregeln vorliegt, so beantragt sie dem Vorstand der SAV resp. der SKPE eine der folgenden Disziplinarmassnahmen:

- Ermahnung
- Enthebung einer Funktion in der SAV oder der SKPE
- Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses

Informiert werden der Arbeitgeber und Aktuarvereinigungen mit berechtigtem Interesse

- Ausschluss aus der SAV und/oder der SKPE

Informiert werden der Arbeitgeber, Mitglieder der Vereinigung, Aktuarvereinigungen mit berechtigtem Interesse sowie die entsprechende Aufsichtsbehörde

Ablauf des Disziplinarverfahrens

- Schriftliche Anzeige bei der Geschäftsstelle der SAV. Sie entscheidet, welche Standeskommission für die Behandlung zuständig ist.
- Die Standeskommission entscheidet, ob die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erfüllt sind.
- Das Verfahren wird in schriftlicher Form durchgeführt und sollte nach Möglichkeit innert neun Monaten abgeschlossen sein.
- Das angezeigte Mitglied wird zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert oder durch die Standeskommission angehört.
- Die Standeskommission formuliert einen schriftlichen Entscheid, der mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - Begründung zur Eröffnung des Disziplinarverfahrens
 - Beschreibung der durchgeführten Ermittlungen
 - Inhaltliche Beschreibung der Untersuchungsergebnisse
 - Abschliessende Beurteilung und Festlegung der allfälligen Disziplinarmassnahme mit Begründung
 - Hinweis auf die Rekursmöglichkeit («Rechtsmittelbelehrung»)

- Nach ungenutztem Ablauf der Rekursfrist entscheidet der Vorstand der SAV resp. der SKPE abschliessend und vollzieht das Urteil. Andernfalls wird das Rekursverfahren eingeleitet.

Ablauf des Rekursverfahrens

- Das Begehren um Rekurs ist bei der Geschäftsstelle der SAV einzureichen, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Standeskommission.
- Der Vorstand der SAV resp. der SKPE (wenn der Fall von der Standeskommission SKPE behandelt worden ist) prüft, ob der Rekurs begründet ist und somit der Fall erneut zu behandeln ist.

Wenn ja:

- Der Fall wird der Rekurskommission der SAV zur Behandlung übergeben. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Vorstands der SAV.
- Das Verfahren wird grundsätzlich in schriftlicher Form durchgeführt.
- Das Verfahren soll nach Möglichkeit innert drei Monaten abgeschlossen sein.
- Es werden das angezeigte Mitglied und der Anzeigende angehört.
- Danach formuliert die Rekurskommission einen schriftlichen Entscheid der mindestens folgende Punkte beinhalten muss:
 - Ergebnis der Anhörung
 - Annahme oder Abweisung des Rekurses mit Begründung
- Der Entscheid wird dem angezeigten Mitglied, dem Anzeigenden und der Standeskommission zugestellt.

Bei einem allfälligen weiteren Rekurs entscheidet der Vorstand der SAV abschliessend.

Das Mitglied kann gegen die angeordnete Disziplinar massnahme die ordentlichen Rechtsmittel (Zivilklage usw.) bei den zuständigen Gerichtsinstanzen ergreifen.

Geschäftsordnung

Jede Standeskommission legt die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens in einer Geschäftsordnung fest (vgl. mit Art. 3.1 des Reglements der Standeskommissionen).

BERUFLICHE
SITUATIONEN

MODUL

1

MODUL

2

MODUL

3

MODUL

4

MODUL 2

Lernziele

Die Ziele des Moduls «Berufliche Situationen» liegen in der Thematisierung von speziellen beruflichen Situationen.

Dem Aktuar SAV/der Aktuarin SAV soll ein Einblick in die für zugelassene Experten für berufliche Vorsorge besonders relevanten Vorschriften im Bereich der beruflichen Vorsorge vermittelt werden.

Was ist unter Whistleblowing zu verstehen? Welche Fragen stellen sich dem Aktuar SAV, wenn er sensible Informationen an Dritte weitergibt? Was gilt es in arbeitsrechtlicher Hinsicht in Erwägung zu ziehen?

Was sind grundlegende Aspekte bei der Kommunikation und der Präsentation?

Welches ist die Rolle des Aktuars/der Aktuarin in der Öffentlichkeit?

Welche fachspezifischen Vorschriften hat der Aktuar/die Aktuarin zu beachten, wenn er/sie auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig ist?

1. Whistleblowing und Arbeitsrecht

Das klassische, «echte» Whistleblowing ist das unbefugte Weitergeben von Informationen an Dritte (zumeist an die Medien) über eine Unregelmässigkeit, einen Mangel etc. im Betrieb des Arbeitgebers, wobei die Weitergabe im konkreten Fall als eine Verletzung von arbeitsrechtlichen Vorschriften zu betrachten ist resp. den Interessen des Arbeitgebers zuwiderläuft.

Unechtes Whistleblowing aufgrund von fachspezifischen Vorschriften

Es bestehen fachspezifische Vorschriften, die vom Aktuar/der Aktuarin resp. vom Experten für berufliche Vorsorge verlangen, dass er aussenstehende Dritte (zumeist: die zuständige Aufsichtsbehörde) in genau bezeichneten Situationen informiert. Dies kann man als unechtes Whistleblowing bezeichnen. Es werden diesbezüglich zwei Arten von unechtem Whistleblowing unterschieden:

Aufsichtsrechtliches Whistleblowing

Es besteht eine gesetzliche oder berufliche Pflicht, die entsprechende Behörde zu informieren, wenn der Aktuar/die Aktuarin eine Verletzung von rechtlichen Vorschriften feststellt. In der Schweiz besteht einzig im Bereich der beruflichen Vorsorge ein aufsichtsrechtliches Whistleblowing, vgl. mit Anmerkung 1.

Professionelles disziplinarisches Reporting

Es gibt Aktuarvereinigungen, die den Aktuar/die Aktuarin verpflichten, Verstösse gegen berufliche Richtlinien oder gegen die Standesregeln ihrer Vereinigung zu melden. Im Gegensatz zu vielen Ländern hat der verantwortliche Aktuar/die verantwortliche Aktuarin in der Schweiz nur eine Orientierungspflicht gegenüber der Geschäftsleitung. Eine weitergehende Verpflichtung in den Standesregeln besteht in der Schweiz nicht.

Da es oft nicht eindeutig ist, ob der Tatbestand das (aufsichtsrechtliche) Whistleblowing (im Bereich der beruflichen Vorsorge) rechtfertigt, kann der Aktuar/die Aktuarin leicht in einen Gewissenskonflikt zwischen beruflicher Pflicht und Loyalität zum Auftraggeber (d.h. der Vorsorgeeinrichtung) kommen. Wer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin ist, soll sich nach Möglichkeit intern absprechen, bevor er/sie eine solche Meldung macht. Der Arbeitgeber kann sein Missfallen zum Ausdruck bringen mittels Ermahnung, dienstlicher Versetzung etc. oder gar einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, eventuell sogar einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. In gewissen Ländern gibt es eine bedingte Immunität des Arbeitnehmers gegenüber zivilrechtlichen Forderungen.

Wenn der Vorgesetzte (d.h. der Arbeitgeber) resp. der Auftraggeber den Aktuar/die Aktuarin in unangemessener Weise von seiner/ihrer Informations- und Auskunftspflicht abhält, kann die zuständige Aufsichtsbehörde (z.B. FINMA, OAK BV) gegen den Arbeitgeber resp. Auftraggeber mittels Ermahnung, verstärkter Aufsichtstätigkeit, Entzug der Zulassung etc. vorgehen.

Anmerkung 1: Aufsichtsrechtliches Whistleblowing

Das schweizerische Vorsorgerecht sieht vor, dass der Experte für berufliche Vorsorge in bestimmten Fällen die Aufsichtsbehörde informieren muss (vgl. mit den Abschnitten «BVV 2 Art. 41 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde» und «BVV 2 Art. 41a Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung» vorne in Kapitel 3).

Anmerkung 2: Schutz des Arbeitnehmers gemäss Art. 319ff OR (gesetzliche Vorschriften im Schweizerischen Obligationenrecht zum Arbeitsvertrag)

- Der Arbeitgeber darf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im Grundsatz jederzeit auflösen, auch wenn kein wirklicher Grund vorliegt. Der Arbeitgeber muss einzig die Kündigungsfrist beachten (aus dem Arbeitsvertrag ersichtlich; andernfalls richtet sie sich nach Art. 335c OR; mittels einer Freistellung des Arbeitnehmers wird erreicht, dass er, analog zur fristlosen Kündigung ab sofort nicht mehr im Unternehmen tätig ist; einzig der Lohn wird während der Kündigungsfrist weiterhin ausgerichtet). Der Arbeitgeber hat verschiedene Schutzbestimmungen zu beachten, z.B. die Sperrfristen bei Arbeitsunfähigkeit (Art. 336c OR: Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft etc.). Bei einem älteren, langjährigen Mitarbeiter hat der Arbeitgeber nach Möglichkeit auf eine Kündigung zu verzichten (eine vorzeitige Pensionierung ist, sobald dies vorsorgerechtlich möglich ist, ohne Weiteres möglich) und ebenso bei einem Mitarbeiter mit besonderen familiären Unterstützungspflichten (infolge Krankheit, Invalidität, Geburtsgebrechen, Arbeitslosigkeit des Partners etc.).
- Nur bei fristloser Entlassung muss ein Grund vorliegen, der diese Massnahme rechtfertigt, d.h. ein «wichtiger Grund» im Sinne von Art. 337 OR. Andernfalls gilt die fristlose Entlassung als missbräuchlich. Die fristlose Kündigung bleibt (wenn sie angefochten wird und sich als missbräuchlich erweist) dennoch gültig, ausser wenn ein Kündigungsschutz gemäss Art. 336c OR besteht (gesundheitliche Gründe siehe oben). Der Arbeitnehmer kann bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung beim Gericht eine Entschädigung verlangen. Der Richter darf sie auf maximal sechs Monatslöhne festlegen (Art. 336a Abs. 2 OR). Der Anspruch auf Boni, die noch nicht fällig geworden sind, geht verloren (ausser, wenn der Arbeitsvertrag ausdrücklich eine andere Bestimmung enthält).

Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens CHF 30 000 dürfen dem Arbeitnehmer weder die Gerichtskosten noch eine Parteientschädigung an den Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er (d.h. der Arbeitnehmer) nicht oder nur teilweise Recht bekommt. Solche Streitigkeiten werden vor dem Bezirks- resp. Amtsgericht (wenn vorhanden: vor dem Arbeitsgericht) ausgetragen. Sinnvollerweise gelangt der Arbeitnehmer zuvor an den Friedensrichter und versucht, den Streit mittels Dialog zu beheben.

2. Kommunikation und Präsentation

Fachliteratur, Kurse und praktische Erfahrung

Zum Thema Kommunikation gibt es Hunderte von Büchern und ein kaum überschaubares Kurs- und Weiterbildungsangebot. Der Aktuar/die Aktuarin soll darauf achten, dass er/sie im Rahmen der beruflichen Weiterbildung in dieser Hinsicht alle 5 bis 10 Jahre geschult wird z.B. im Rahmen von Workshops des Arbeitgebers.

Gerade für die Kommunikation gilt: «Übung macht den Meister». Eine gründliche Vorbereitung auf die konkrete Situation ist sehr zu empfehlen.

Kommunikation

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Im Allgemeinen

Eine kommunikative Haltung einnehmen: aktiv zuhören; stets ruhig und sachlich bleiben; den Gesprächsteilnehmer oder Dritte nach Möglichkeit nicht qualifizieren (beurteilen).

Die Vielfalt der Menschen akzeptieren: Andere Meinungen akzeptieren. Es ist keinesfalls ungewöhnlich, wenn die Menschen zu einem bestimmten Thema unterschiedliche Meinungen haben.

Sich bewusst sein, dass es oftmals Themen gibt, die sich nie erschöpfend behandeln lassen. Eine Diskussion lässt sich mittels «Runden» (z.B. drei Runden) durchführen resp. mittels zwei Schlussrunden beenden: Jede am Gespräch beteiligte Person kann sich (z.B. dreimal) äussern resp. die Diskussion wird beendet, indem jede Person noch zweimal «an die Reihe kommt». Wenn man auf einen eigenen Fehler (z.B. ein Versehen, einen Mangel) angesprochen wird und wenn dieser Fehler zutrifft: Den Fehler zugeben, aber nicht versuchen, ihn herauszustreichen (etwa mit farbigen, kräftigen Worten oder mit einer langen Erklärung). Versuchen, das Gespräch darüber möglichst bald zu verlassen. Dies erreicht man insbesondere durch das Stellen einer Frage, um damit zum nächsten Thema zu wechseln.

In Bezug auf das Senden von Informationen und Signalen

In einfachen Worten kommunizieren; möglichst wenig «fremde» Fremdwörter. Sachverhalte aber soweit möglich fachlich korrekt erläutern.

«Offene» Fragen stellen: Fragen, die als Antwort ein «Ja» oder «Nein» verlangen, nennt man «geschlossene» Fragen. Der Empfänger kann darauf oft nicht gut antworten, denn die Frage wird als einengend, nicht zielführend, falsch gestellt etc. empfunden. Die Antwort ist in solchen Fällen oft unklar, ausweichend etc.

Beantworten von Fragen: Bei der Frage gut zuhören. Die Frage mit (nach Möglichkeit) wenigen Worten beantworten.

Sich bewusst sein, welche nonverbalen Zeichen man aussendet: Gesten, Stimme, Körperhaltung. Lernen, diese nonverbalen Signale zu beherrschen und eventuell so zu verwenden, dass sie von Dritten nicht als unangemessen empfunden werden.

In Bezug auf das Empfangen von Information und von Signalen

Auf die nonverbalen Zeichen des/der anderen achten: Miene, Gesten, Stimme, Körperhaltung.

Andere aussprechen lassen; eventuell mit einer Miene oder Geste betont freundlich und betont ruhig signalisieren, wenn jemand wirklich zu lange oder am Thema vorbei spricht; eventuell eine Redezeit oder sonstige Regeln vereinbaren.

Gehörtes wiederholen – namentlich, wenn der andere den Eindruck hat, dass seine Aussagen nicht in seinem Sinn verstanden resp. nicht wirklich ernst genommen werden.

Präsentation

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Auf eine gute Vorbereitung achten: Aussagen und Unterlagen sollen einwandfrei sein

Sich im Terminkalender genügend Zeit reservieren, andere Arbeiten auf später verschieben oder an einen Kollegen/eine Kollegin abgeben

Präsentation gut gliedern: Einleitung (mit «Eisbrecher»?), Hauptteil, Schluss (Fazit, Schlussbemerkungen)

Das Publikum einbinden: die Anwesenden ansprechen; Blickkontakt

Man vergleiche im Übrigen mit dem Abschnitt «Kommunikation», Abschnitt «In Bezug auf sich selbst»

Sich mit den technischen Einrichtungen im Voraus vertraut machen und nach Möglichkeit einen «Testlauf» machen. Sich erkundigen, wer im Falle einer Panne technische Unterstützung leisten kann.

Auf Unvorhergesehenes vorbereitet sein: sich nicht irritieren lassen; ruhig bleiben und nach Möglichkeit mit dem eigentlichen Thema weiterfahren

3. Die Rolle des Aktuars/der Aktuarin in der Öffentlichkeit

Das Tätigkeitsgebiet des Aktuars/der Aktuarin beschränkt sich nicht nur auf Versicherungen und Pensionskassen. Seiner/ihrer Rolle kommt in der Öffentlichkeit – als beratende Funktion in politischen/wirtschaftlichen Kommissionen und Gremien – eine grosse Bedeutung zu.

Die Landesregeln für Aktuar SAV der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) erwähnen in Art. 2, dass der Aktuar/die Aktuarin (...) nicht gegen das Interesse der Allgemeinheit handelt.

Mögliche Rollen in der Öffentlichkeit

Information der Stakeholder (z.B. EV, Statistiken)

Mit eigenen Leistungen zu einer fairen und wahrheitsgemässen Berichterstattung über aktuarielle Themen beitragen

Verständliche Aufbereitung komplexer Sachverhalte

«Beratungsfunktion» bei politischen Entscheidungen (Umwandlungssatz, Mindestzins etc.)

Erstellen und Darbieten von Prognosen (wirtschaftlich, demografisch etc.)

Hinweis

Es ist auf eine verständliche Information zu achten, vgl. mit dem obigen Abschnitt «Kommunikation und Präsentation».

4. BVG und BVV 2

Der Aktuar SAV/die Aktuarin SAV, welcher/welche auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig ist, hat alle Vorschriften, die für den Experten für berufliche Vorsorge Geltung haben, ebenfalls zu beachten, vgl. mit Art. 7 der Standesregeln für Aktuare SAV.

Nachstehend werden Funktion und Tätigkeit des zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, die sich aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) ergeben. Der Experte für berufliche Vorsorge erhält seine Zulassung durch die Eidg. Oberaufsichtskommission für Berufliche Vorsorge (OAK BV). Die Zulassung richtet sich nach Art. 52d BVG und den Weisungen der OAK BV.

Verfügt der Aktuar SAV/die Aktuarin SAV nicht über die Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge, kann er/sie in gleicher Weise wie der zugelassene Experte auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig sein mit folgender Ausnahme: Berichte und Bestätigungen, die der Experte für berufliche Vorsorge der jeweiligen betreffenden Vorsorgeeinrichtung vorlegen muss, benötigen die (Mit-)Unterzeichnung durch diese Person.

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG)

Art. 52e: Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

- Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann; die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über
 - a. den technischen Zinsfuss und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV)

BVV 2 Art. 40: Unabhängigkeit

(Art. 52a Abs. 1 BVG)

Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind insbesondere:

- a. die Mitgliedschaft im obersten Organ oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidungsfunktion in der Einrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
- b. eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;
- c. eine enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehung zu einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion;
- d. das Mitwirken bei der Geschäftsführung;

- e. die Übernahme eines Auftrags, der zur längerfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- f. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse des Experten für berufliche Vorsorge am Prüfergebnis begründet;
- g. eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern.

Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Prüfung beteiligten Personen. Ist der Experte eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leistungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.

Die Eidg. Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Unabhängigkeit in der Weisung «Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge» (W-03/2013) konkretisiert.

BVV 2 Art. 41 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

(Art. 52e, 62 Abs. 1 und 62a BVG)

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandats die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Er muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

BVV 2 Art. 41a: Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung

(Art. 52e und 65d BVG)

1. Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht.
2. Der Experte äussert sich insbesondere darüber, ob die vom zuständigen Organ getroffenen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung Art. 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit.
3. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn eine Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

BVV 2 Art. 43: Rückdeckung

(Art. 67 BVG)

1. Eine Vorsorgeeinrichtung, welche die Risiken selbst tragen will, muss über eine Rückdeckung verfügen, wenn
 - a. der Experte für berufliche Vorsorge dies als notwendig erachtet oder
 - b. ihr weniger als 100 aktive Versicherte angehören; bei Vorsorgeeinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2005 errichtet worden sind, wenn ihr weniger als 300 aktive Versicherte angehören.
2. Über Art und Ausmass der Rückdeckung entscheidet das nach den reglementarischen Bestimmungen zuständige Organ; es holt vorher ein Gutachten des Experten ein.

BVV 2 Art. 44a: Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung

(Art. 65e Abs. 3 BVG)

Der Experte äussert sich über die Zulässigkeit der Auflösung der AGBR mit Verwendungsverzicht und bestätigt dies gegenüber der Aufsichtsbehörde.

5. Weisungen der Eidg. OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE UND FACHRICHTLINIEN DER SCHWEIZERISCHEN KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN

Nebst den obigen vorsorgerechtlichen Vorschriften, die sich direkt auf die Tätigkeit des Experten für berufliche Vorsorge beziehen, hat dieser bei seiner Arbeit zahlreiche Vorschriften zu beachten hinsichtlich der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 65ff BVG) und Art. 42 BVV 2 sowie die Weisungen (des Bundesrats) über die Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004.

Die Eidg. OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) haben diese Vorschriften mittels Weisungen, im Fall der OAK BV, resp. mittels Fachrichtlinien (FRP), im Fall der SKPE, ergänzt.

Für weitere Einzelheiten über den Inhalt dieser Dokumente besuche man die Internetseite der OAK BV: <http://www.oak-bv.admin.ch> resp. der SKPE: <http://www.skpe.ch>.

Weisungen der OAK BV in Bezug auf den Experten für berufliche Vorsorge

- Weisung über die Zulassung von Expertinnen und Experten
- Weisung über die Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard
- Weisung über die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge

Fachrichtlinien für berufliche Vorsorge

- FRP 1 Deckungsgradberechnung
- FRP 2 Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen
- FRP 2a Berechnung des Vorsorgekapitals für variable Renten
- FRP 3 Teilliquidation
- FRP 4 Technischer Zinssatz
Hinweis: Der Referenzzinssatz wird jährlich per 30.9. ermittelt und auf der Internetseite der SKPE veröffentlicht
- FRP 5 Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG
- FRP 6 Unterdeckung/Sanierungsmassnahmen
- FRP 7 Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken gemäss Art. 52e BVG

PRAXIS

MODUL

1

MODUL

2

MODUL

3

MODUL

4

MODUL 3

Lernziele

Ziel des Moduls «Praxis» ist es, die Standesregeln und die «Richtlinie Aktuarielle Praxis» kennenzulernen und zu besprechen. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen auch Fragen betreffend ihre Anwendung im Alltag einbringen und mit ihren Kolleginnen und Kollegen besprechen. Ferner wird ein Überblick zu den Richtlinien der IAA zum Thema Professionalismus gegeben.

Warum werden Standesregeln und Richtlinien erlassen?

- Welches sind die wichtigsten Vorgaben der Standesregeln?
- Genügen die Standesregeln nicht?
- Was ist der Mehrwert der «Richtlinie Aktuarielle Praxis»?

Sind Richtlinien zwingend?

- Muss sich der Aktuar/die Aktuarin daran halten?

Für wen gelten sie?

Was sind die Hauptaussagen der vorgestellten Richtlinien?

1. Sinn und Zweck von Richtlinien

Was kennzeichnet einen Berufsstand? Besonders für Aktuare/Aktuarinnen ist dies eine zentrale Frage. Heute geben verschiedenste Dokumente darauf eine Antwort, das Diskussionspapier «**Structural Framework of U.S. Actuarial Professionalism**» der American Academy of Actuaries (erschienen 2004) war eines der ersten.

Darin findet man auch die folgenden beiden Zitate mit Referenz: «*A profession is distinct from an occupation in that it has been given the right to control its own work*» und «*Only a profession can determine who legitimately can do its work and how the work should be done.*»

Das Standardwerk «Professionalism – The Third Logic» (herausgegeben 2001 in Chicago) beginnt mit dem folgenden Satz: «*In the most elementary sense, professionalism is a set of institutions which permit the members of an occupation to make a living while controlling their own work.*»

Regeln und Richtlinien eines Berufsstands sind nichts Neues, aber für den Aktuar/die Aktuarin haben sie seit Beginn dieses Jahrhunderts eine besondere Bedeutung gewonnen.

Im Dezember 2000 musste in England die Equitable Life das Neugeschäft stoppen. Daraufhin wurde eine Untersuchung über die Rolle der Aktuare/Aktuarinnen in der Versicherungswirtschaft eingeleitet. In «The Morris Review of the UK Actuarial Foundation» (in der August-Ausgabe 2005 des «Actuary Magazine» publiziert) findet man eine Übersicht über die resultierenden Konsequenzen für den Berufsstand der Aktuare/Aktuarinnen. Der Untersuchungsbericht «Final Report Morris Review of the Actuarial Profession» (ebenfalls im Jahr 2005 publiziert) kam unter anderem zu folgendem Schluss:

«The review identified a number of weaknesses in the current framework of self-regulation by the actuarial profession including:

- professional standards that have been weak, ambiguous or too limited in range, and perceived as influenced by commercial interests;
- an absence of pro-active monitoring of members' compliance with professional standards.»

Die Folge ist, dass heute in England der Berufsstand der Aktuare/Aktuarinnen von einer unabhängigen Stelle beaufsichtigt wird (Financial Reporting Council/FRC). Auch aktuarielle Standards (= Vorschriften und Richtlinien) werden von einer unabhängigen Stelle festgesetzt (Board for Actuarial Standards/BAS).

In der Einführung von «Due Process for International Standards of Actuarial Practice» (IAA, approved 23 January 2012, revised 13 May 2021) wird festgehalten:

«A standard of actuarial practice is a statement of behaviour expected of actuaries operating within a specified context. The intention of a standard of actuarial practice is to achieve greater consistency of approach to actuarial practice in a given situation, so as to increase the confidence of clients and the public in the actuarial work product, but without unnecessarily constraining the exercise of actuarial judgment or creativity. It sets standards on matters such as the methodology to be employed, the approach to be used in setting assumptions, the contents of the resulting report or opinion, and the way in which the report or opinion should be presented.»

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) hat dies wörtlich in der Einleitung der «Richtlinie Aktuarielle Praxis» (genehmigt durch den Vorstand am 28. August 2020) übernommen, die Gegenstand dieses Moduls ist:

«[...] damit soll das Vertrauen unserer Kunden und der Öffentlichkeit in unsere Arbeit verstärkt werden, ohne jedoch die Kreativität und die persönliche Meinung unserer Mitglieder zu beeinträchtigen.»

Ziel der «Richtlinie Aktuarielle Praxis» ist nicht, Aktuare/Aktuarinnen vor arbeitsrechtlichen oder haftpflichtrechtlichen Klagen zu schützen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass bei solchen Klagen das Einhalten der Regeln der Kunst auch am Einhalten der Richtlinien gemessen wird.

2. Verhalten: Standesregeln für Aktuare

Die Standesregeln für Mitglieder der Sektion Aktuare der SAV (aktuelle Fassung genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 6.9.2014) befassen sich mit allen Aspekten der beruflichen Tätigkeit des Aktuars/der Aktuarin mit Einschluss der Weiterbildung (wird separat im Modul 1 behandelt), also nicht allein mit der fachlichen Erledigung der Arbeit. Die Standesregeln sind bewusst allgemein formuliert.

Rechtliche Grundlagen

- Art. 7 Abs. 2 der Statuten der Schweizerischen Aktuarvereinigung: «Standesregeln, Verhaltensnormen und Richtlinien der Vereinigung für bestimmte Gruppen und Tätigkeiten ihrer Mitglieder müssen von den betroffenen Mitgliedern eingehalten werden.»
- Art. 11 der Statuten der Schweizerischen Aktuarvereinigung: «Die Sektion Aktuare SAV verfügt über Standesregeln, welche sich nach anerkannten internationalen Vorgaben richten. Es ist ein Disziplinarverfahren bei Verstössen gegen diese Standesregeln festgelegt.»
- Ziffer 2.2.2 (c) des Dokuments «Internal Regulations» der IAA

Allgemeine Grundsätze über die Erledigung der Arbeit

Art. 2 SR verlangt vom Mitglied die Einhaltung folgender Grundsätze:

- Es übt seine berufliche Tätigkeit redlich, fachgerecht und sorgfältig aus.
- Es hält sich an die aktuariellen Grundsätze sowie an die geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- Es wird seiner beruflichen Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber (resp. dem Arbeitgeber) jederzeit gerecht.
- Es handelt nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit.
- Es verhält sich stets so, dass das Ansehen seines Berufsstands gewahrt bleibt. Es unterlässt sowohl vergleichende als auch unlautere Werbung.
- Es arbeitet vertrauensvoll mit anderen Personen zusammen, die ebenfalls für seinen Auftraggeber resp. Arbeitgeber tätig sind.

Eigenverantwortlichkeit, fachliche Kompetenz und Weiterbildung

Art. 3 SR verlangt vom Mitglied:

- Es übt seine aktuarielle Tätigkeit eigenverantwortlich aus.
- Es erbringt aktuarielle Dienstleistungen nur dann, wenn es dazu fachlich in der Lage ist, ausser wenn es mit einer Person zusammenarbeitet, die über die entsprechenden Fachkenntnisse oder Erfahrungen verfügt und die Verantwortung für die betreffende Dienstleistung übernimmt.
- Es ist dafür verantwortlich, dass es den für seine aktuarielle Tätigkeit erforderlichen Wissenstand aufrechterhält.
- Es erbringt den Nachweis der Weiterbildung (vgl. mit Kapitel 4).
- Es ist verpflichtet, alle von der Vereinigung aufgestellten Vorschriften und Grundsätze zur Berufsausübung einzuhalten.

Verhalten gegenüber dem Auftraggeber oder dem Arbeitgeber

Art. 4 SR verlangt vom Mitglied:

- Es behandelt die erhaltenen Informationen vertraulich.
- Es untersteht der Schweigepflicht in Bezug auf die geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse, über die es bei seiner Arbeit Kenntnis erhält.
- Es bemüht sich, seine Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- Es ist bereit, zusätzliche Informationen und Erläuterungen zu seiner Arbeit zu geben.

Verhalten bei Interessenkollisionen

Art. 5 SR verlangt vom Mitglied:

- Es prüft, ob es seinen Auftrag dennoch nach bestem Wissen und Gewissen durchführen kann. Wenn ja, so macht es alle beteiligten Parteien auf den Interessenskonflikt aufmerksam.
- Wenn es einen Auftrag annimmt, aber nicht als selbständiger Experte tätig ist, so gibt es dem Auftraggeber seinen Arbeitgeber bekannt.

Vergütungen

Art. 6 SR verlangt vom Mitglied, dass es dem Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich alle Einkunftsquellen offenlegt, die sich aus der im Namen des Auftraggebers ausgeübten Tätigkeit ergeben.

Tätigkeit als Pensionsversicherungsexperte

Art. 7 SR verlangt von einem Mitglied der Sektion Aktuarien SAV, das im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig ist, dieselben Vorschriften zu beachten wie das Mitglied der SKPE.

Disziplinarverfahren

Art. 8 SR macht das Mitglied darauf aufmerksam, dass bei einem Verstoss gegen die Standesregeln ein Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Es wird vom Mitglied verlangt, dass es das letztinstanzliche Urteil des Disziplinarverfahrens anerkennt.

3. Die «Richtlinie Aktuarielle Praxis» der SAV

Genehmigung

Die «Richtlinie Aktuarielle Praxis» der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) wurde durch den Vorstand am 28. August 2020 genehmigt.

Abgrenzung zu den Landesregeln

Der erste Satz der «Richtlinie Aktuarielle Praxis» lautet:

«Mit dieser Richtlinie wird beabsichtigt, die Landesregeln in Bezug auf die actuarielle Tätigkeit zu ergänzen.»

Man beachte ferner die folgenden Punkte:

- Die Landesregeln sind zwingend. Es ist nicht vorgesehen, dass in begründeten Fällen davon abgewichen werden darf.
- Die Landesregeln enthalten auch mehrere Normen zum Verhalten in der actuariellen Praxis. Sie enthalten aber auch andere allgemeine Normen.
- Die Landesregeln entsprechen im Wesentlichen den Minimalanforderungen der International Actuarial Association (IAA). (Siehe «Internal Regulations» der IAA)

Inhalt der «Richtlinie Aktuarielle Praxis»

1. Einleitung

Mit dieser Richtlinie wird beabsichtigt, die Landesregeln in Bezug auf die actuarielle Tätigkeit zu ergänzen. Damit soll das Vertrauen unserer Kunden und der Öffentlichkeit in unsere Arbeit verstärkt werden, ohne jedoch die Kreativität und die persönliche Meinung unserer Mitglieder zu beeinträchtigen.

Die International Association of Actuaries (IAA) und die Actuarial Association of Europe (AAE) haben ihrerseits Standards entwickelt, die von den Mitgliedervereinigungen unverändert oder modifiziert übernommen werden können.

Die SAV hat sich, wie schon bei der bisher gültigen Richtlinie vom 1. August 2009 entschieden, weiterhin eine eigene Richtlinie beizubehalten. Die vorliegende Richtlinie entspricht in den wesentlichen Punkten dem ISAP 1 der IAA (International Standard of Actuarial Practice) und dem ESAP1 der AAE (European Standard of Actuarial Practice).

Diese Richtlinie wird Bestandteil der Ausbildung zum professionellen Verhalten und gleichzeitig die Grundlage für die Beurteilung von Streitigkeiten in der Standeskommission SAV sein.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an alle Mitglieder der SAV (in der Folge Mitglieder), welche actuarielle Dienstleistungen erbringen oder actuarielle Stellungnahmen abgeben. Sie ist verbindlich für die Mitglieder der Sektion Aktuare SAV. In begründeten Fällen sind Abweichungen von dieser Richtlinie möglich. Die Standeskommission wird sich bei der Beurteilung von Disziplinarverfahren auf diese Richtlinie abstützen und die fachlichen Begründungen von allfälligen Abweichungen von der Richtlinie auf ihre Angemessenheit beurteilen.

3. Actuarielle Praxis

3.1. Mitglieder erbringen actuarielle Dienstleistungen nur dann, wenn sie dazu fachlich in der Lage sind und über die notwendige Erfahrung verfügen, es sei denn, sie führen das Mandat in Zusammenarbeit oder unter Betreuung einer Fachperson aus, welche über die entsprechenden Kenntnisse oder Erfahrung verfügt. Die nötigen Fachkenntnisse umfassen über

die rein aktuariellen Fachkenntnisse hinaus unter anderem die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Standesregeln. Im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen für statutarische Rechnungslegungen oder Berichterstattungen für eine Aufsichtsbehörde muss das Mitglied die relevanten Rechnungslegungsgrundsätze, die nationalen statutarischen Anforderungen und die geltenden Direktiven kennen und entsprechend berücksichtigen. Um die Qualität der Arbeit sicherzustellen, muss das Mitglied dabei ebenso den Zeitaufwand und die Ressourcen berücksichtigen.

3.2 In der Erbringung ihrer Dienstleistung dürfen die Mitglieder die Ergebnisse und Produkte der Arbeit von Dritten nur dann benutzen und sich auf diese stützen und verlassen, wenn ihnen die zugrunde liegenden Prozesse und Kontrollmechanismen der nicht selber ausgeführten Arbeiten bekannt sind und diese dokumentiert sind. Es muss klar ersichtlich sein, wo das Mitglied die Arbeit von Dritten benutzt und sich auf diese gestützt und verlassen hat, zudem ist eine Quellenangabe aufzuführen. Wenn es für diesen Teil keine Verantwortung übernimmt, muss dies klargestellt werden. Wird das Lieferergebnis durch ein Team erstellt, so ist der Leiter des Teams in der Verantwortung.

3.3. Das Mitglied hat angemessene Abklärungen durchzuführen, um die Zweckmässigkeit und Qualität der verwendeten Daten beurteilen zu können.

3.4 Wichtige mündliche Aussagen sind schriftlich zu bestätigen.

3.5. Schriftliche Stellungnahmen, Berichte und Hilfsmittel (in der Folge Bericht)

3.5.1. Es soll klar festgehalten werden, an wen sich der Bericht richtet und in welcher Rolle das Mitglied die Beurteilung vornimmt. Insbesondere sind Kunde oder Auftraggeber sowie der Zweck und Umfang des Mandats zu nennen.

3.5.2. Die verwendeten Daten müssen beschrieben und beurteilt werden. Insbesondere soll ersichtlich sein, ob das Mitglied die Daten als zuverlässig und zweckmässig einstuft oder Vorbehalte hat.

3.5.3. Es soll dargelegt, dokumentiert und bewertet werden, welche Annahmen und Methoden vom Mitglied verwendet wurden. Ausserdem soll der Bericht Aufschluss darüber geben, inwieweit die Methoden und Annahmen seit dem letzten derartigen Bericht modifiziert wurden und wie sich diese Änderungen auswirken. Zudem soll der Bericht über die Sensitivität der Resultate bezüglich der gewählten Grundlagen sowie möglicher ergebnisrelevanter Ereignisse Auskunft geben.

3.5.4. Wenn gewisse Parameter, Modelle oder Annahmen entweder gesetzlich vorgeschrieben oder vom Auftraggeber vorgegeben sind, und das Mitglied diese im gegebenen Kontext oder für den gegebenen Zweck für nicht zweckmässig erachtet, soll es dies unmissverständlich darlegen. Ferner soll es den Einfluss von aus seiner Sicht zweckmässigen Annahmen und Modellen auf die Ergebnisse aufzeigen.

3.5.5. Wenn in einem Bericht Empfehlungen abgegeben werden, soll dieser zu jedem relevanten Faktor sowie zu den Ergebnissen der Recherchen des Mitglieds die Informationen enthalten, die für den Empfänger des Berichts erforderlich sind, um die Angemessenheit der Empfehlungen und die Folgen ihrer Umsetzung beurteilen zu können.

3.5.6. Schriftliche Berichte über Punktschätzungen von Erwartungswerten sollen darauf hinweisen, dass zukünftige Beobachtungen in der Regel von diesen Punktschätzungen abweichen werden. Die Punktschätzung ist nach Möglichkeit mit einer Aussage zur Unsicherheit zu ergänzen. Diese Angabe kann aus einer Verteilung, einem Vertrauensintervall, einer Standardabweichung oder einer anderen geeigneten Grösse oder Information bestehen und kann gegebenenfalls durch spezielle Szenariobetrachtungen ergänzt werden.

3.6. Das Mitglied soll in einer Form kommunizieren, dass der Empfänger die Konklusionen und Kernaussagen verstehen kann. Diesem Aspekt ist dann besondere Aufmerksamkeit zu

schenken, wenn die vom Mitglied verwendeten Methoden von den vom Empfänger üblicherweise verwendeten Methoden abweichen, oder wenn die Konklusionen des Mitglieds von den Erwartungen des Empfängers abweichen.

3.7. Die Versicherungsterminologie umfasst eine Reihe von häufig verwendeten Begriffen, welche keine allgemeine Gültigkeit haben oder unterschiedlich interpretiert werden können. Das Mitglied soll sicherstellen, dass solche Begriffe klar definiert sind.

3.8. Mitglieder, welche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule in versicherungstechnischen Belangen beraten, halten sich zusätzlich zu den SAV-Richtlinien an die Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten, die gemeinsam von der SAV und der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten herausgegeben worden sind, sowie an die Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

3.9. Die Mitglieder können festlegen, inwieweit ein Bericht von einem Dritten geprüft werden soll, bevor er den beabsichtigten Benutzern endgültig zugestellt wird. Der Zweck der Überprüfung durch Dritte besteht darin, die Qualität eines Berichts zu gewährleisten.

Wenn eine Überprüfung als notwendig erachtet wird, muss sie unabhängig durchgeführt werden und der Prüfer muss auf dem betreffenden Gebiet ausreichende Kenntnisse und Erfahrung nachweisen können.

3.10. Das Mitglied soll die erforderlichen Unterlagen für einen angemessenen Zeitraum aufbewahren, um die Überprüfung durch Dritte oder eine Prüfung zu erleichtern. Die Aufbewahrung von Unterlagen muss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen. Die Dokumentation wird als ausreichend angesehen, wenn sie so detailliert ist, dass ein anderes qualifiziertes Mitglied auf demselben Gebiet die Arbeit verstehen und die getroffenen Annahmen nachvollziehen und bewerten kann.

4. Internationale Vorschriften und Richtlinien

Die IAA und die AAE entwickeln Actuarial Model Standards und Actuarial Notes. Der Vorstand der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV hat die ISAP 1 und ESAP 1 für die Schweiz bestätigt (indossiert).

Die IAA schreibt International Standards of Actuarial Practice (ISAP) und International Actuarial Notes (IAN) und die AAE European Standards of Actuarial Practice (ESAP) und European Actuarial Notes (EAN). Diese Standards sind nicht bindend für den Aktuaren/die Aktuarin, da sie «Model Standards» sind. Sie werden nur bindend, wenn die SAV sie bestätigt oder eine eigene Richtlinie dazu schreibt. Actuarial Notes sind Ausbildungsunterlagen, die Inputs von allen Mitgliedern der IAA bzw. AAE beinhalten.

Die IAA hat die folgenden ISAP:

- ISAP 1 – General Actuarial Practice
- ISAP 2 – Financial Analysis of Social Security Programs
- ISAP 3 – IAS 19 Employee Benefits
- ISAP 4 – IFRS 17 Insurance Contracts
- ISAP 5 – Insurer Enterprise Risk Models
- ISAP 6 – Enterprise Risk Management Programs and IAIS Insurance Core Principles
- ISAP 7 – "Current estimates" and other matters in relation to the IAIS capital standards

Die IAA hat die folgenden IAN:

- IAN 3 – Classification of Contracts under International Financial Reporting Standards IFRS [2005]
- IAN 4 – Measurement of Investment Contracts and Service Contracts under International Financial Reporting Standards IFRS [2005]
- IAN 5 – Current Estimates under International Financial Reporting Standards IFRS [2005]
- IAN 6 – Liability Adequacy Testing, Testing for Recoverability of Deferred Transaction Costs, and Testing for Onerous Service Contracts under International Financial Reporting Standards IFRS [2005]
- IAN 7 – Recognition and Measurement of Contracts with Discretionary Participation Features under International Financial Reporting Standards IFRS [2005]
- IAN 8 – Changes in Accounting Policies under International Financial Reporting Standards IFRS [2006]
- IAN 9 – Accounting for Reinsurance Contracts under International Financial Reporting Standards IFRS [2007]
- IAN 10 – Embedded Derivatives and Derivatives under International Financial Reporting Standards IFRS [2007]
- IAN 11 – Business Combinations under International Financial Reporting Standards IFRS [2008]
- IAN 12 – Disclosure of Information about Insurance Contracts under International Financial Reporting Standards IFRS [2008]

Die AAE hat die folgenden ESAP:

- ESAP 1 (2019): General Actuarial Practice
- ESAP 2 (2016): Actuarial Function Report under Directive 2009/138/EC (Solvency II)
- ESAP 3 (2017): Actuarial practice in relation to the ORSA process under Solvency II

Die AAE hat die folgenden EAN:

- EAN 1 (2020): EAN on ESAP 3 and ORSA

Die SAV hat nur die ISAP 1 und ESAP 1 in die Richtlinie Aktuarielle Praxis übernommen.

VORGABEN

MODUL

1

MODUL

2

MODUL

3

MODUL

4

MODUL 4

Lernziele

Ziel des Moduls «Vorgaben für die aktuarielle Tätigkeit in der Schweiz» ist es, die Bedeutung von verschiedenen Arten von Vorgaben (Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen), d.h. sowohl gesetzliche/aufsichtsrechtliche (insbesondere Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben) wie auch jene der Aktuarvereinigungen (insbesondere Standesregeln, Richtlinie und Empfehlung der SAV) zu kennen und zu wissen, welche Richtlinien und Regeln für Aktuare/Aktuarinnen relevant sind.

Welche wichtigen aktuariellen Vorgaben gibt es?

Wo finde ich diese Vorgaben (Internet, Broschüren etc.)?

Welche dieser Vorgaben sind für mich in meiner Tätigkeit besonders wichtig?

Kenne ich die Inhalte der für mich wichtigen Vorgaben?

1. Bedeutung aktuarieller Vorgaben

Was ist ein Gesetz? Wie behandle ich ein Rundschreiben?
Welche Bedeutung kommt den Standesregeln zu?

Es folgt ein kurzer Abriss über die wichtigsten aktuariellen Vorschriften und ihre Bedeutung.

Gesetz

Ein Gesetz ist eine vom Staat (Legislative) erlassene und rechtlich bindende Vorschrift. Es hat oberste Priorität, ihm ist Folge zu leisten.

Verordnung

Eine Verordnung bezeichnet eine von einer Behörde der Exekutive erlassene, gesetzesähnliche Vorschrift, die primär die gesetzlichen Bestimmungen detaillierter festlegt; entsprechend ist auch einer Verordnung zwingend Folge zu leisten.

Direktive

Eine Anweisung einer Behörde mit verbindlichem (befehlsartigem) Charakter, dessen Zweck darin besteht, die Adressaten zu einem bestimmten Verhalten aufzufordern.

Rundschreiben

Von besonderer Bedeutung sind die Rundschreiben (vormals Richtlinien) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Mit diesen Rundschreiben wird die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung präzisiert. Sie haben einen verbindlichen Charakter.

Weisung

Eine Weisung ist eine verbindliche, befehlsähnliche Aufforderung.

Statut

Ein Statut ist eine Sammlung von Rechtsnormen.

Standesregel

Eine Standesregel ist eine berufspraktische und berufsethische Richtlinie für das Arbeiten und Verhalten allgemein.

Richtlinie

Von besonderer Bedeutung sind die Richtlinien der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV). Sie bezeichnen eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter, sind aber nicht gesetzlicher Natur.

Empfehlung

Eine Empfehlung ist ein unverbindlicher Hinweis oder eine Hilfestellung.

Stellungnahme

Eine Stellungnahme ist eine offizielle Äusserung zu einer Begebenheit.

2. Arten aktuarieller Vorgaben

Gesetze, Aufsichtsverordnungen und Weisungen sowie Statuten, Landesregeln und Richtlinien – nationale und internationale – sind Basis für die Tätigkeit des Aktuars/der Aktuarin.

Übersicht

Die Vorgaben/Vorschriften für Aktuarien kann man grundsätzlich dadurch unterscheiden, ob sie vom Gesetzgeber bzw. einer Aufsichtsbehörde oder durch eine Berufsorganisation (Aktuarvereinigung) erlassen wurden. Zudem kann man sie auch nach der Art der Vorgabe/Vorschrift einteilen, d.h. ob sie allgemeiner oder fachspezifisch sind.

Beispiele

(Beschreibung der einzelnen Vorgaben und deren Abkürzungen folgen auf den nächsten Seiten)

	Von wem stammt die Vorgabe/Vorschrift	
	Gesetzgeber/ Aufsichtsbehörde	Berufsorganisation/ Aktuarvereinigung
Allgemeine Art	<ul style="list-style-type: none">· VAG· Aufsichtsverordnung· Aufsichtsverordnung FINMA· FINMA RS 2017/4	<ul style="list-style-type: none">· Landesregeln· «Richtlinie Aktuarielle Praxis»
Fachspezifische Art	<ul style="list-style-type: none">· UVG/UVV· BVG/BVV2· KVG· Rundschreiben 2016/03 der FINMA zu ORSA	<ul style="list-style-type: none">· Richtlinien zum Aktuarbericht für die Lebens-/Nichtlebensversicherung· Richtlinie «Rückstellungen Lebensversicherung»

Gesetzgebung und Aufsicht – Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

www.admin.ch

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist in Kraft seit 1. Januar 2006; gewisse Bestimmungen wurden später geändert. Es regelt die Aufsicht des Bundes über die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittler und bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Im Zentrum stehen: langfristige Stabilität der Versicherungsunternehmen, Verbesserung des Schutzes der Versicherten, Übernahme der wichtigsten Entwicklungen in der EU. Das VAG gliedert sich in 9 Kapitel.

Am 1. Januar 2024 ist das neue VAG in Kraft getreten, nach einer mehrjährigen Teilrevision, die 2016 vom Bundesrat beauftragt wurde.

Aufsichtsverordnung (AVO)

www.admin.ch

Dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zugehörige Verordnung des Bundesrats. Die AVO ist ebenfalls seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und gliedert sich in 11 Titel und 3 Anhänge. Per 1. Juli 2015 wurde die AVO teilrevidiert, wobei sich einiges geändert hat, namentlich Art. 22, der den SST als alleiniges Solvenzprüfinstrument nennt (es sei denn, staatsvertragliche Verpflichtungen erfordern andere Solvenzvorschriften) sowie zum SST insgesamt (3. Kapitel sowie der Anhang 3). Die AVO wurde ebenfalls einer Teilrevisions unterzogen, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)

www.admin.ch

Dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zugehörige Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), die AVO-FINMA; ist ebenfalls seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und besteht nur aus 4 Abschnitten.

Wie der Name sagt, liegt die Zuständigkeit zum Erlass der AVO-FINMA bei der FINMA, während die Zuständigkeit zum Erlass der AVO beim Bundesrat liegt, da es im VAG Bestimmungen gibt, die den Bundesrat mit deren Ausführung betrauen, und andere, welche die FINMA mit deren Ausführung betrauen.

In Folge der Revision des VAG und AVO wurde auch die AVO-FINMA teilrevidiert. Im November 2023 wurde die Vorkonsultation abgeschlossen. Die AVO-FINMA ist am 1. September 2024 in Kraft getreten.

.

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

www.admin.ch

Rechtsgrundlage für die obligatorische Unfallversicherung in der Schweiz; in Kraft seit 1. Januar 1984, Revision (1. UVG-Revision) in Kraft seit 1. Januar 2017. Gliedert sich in 11 Titel

Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

www.admin.ch

Dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) zugehörige Verordnung; in Kraft seit 1. Januar 1984, diverse Änderungen mit Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der 1. UVG-Revision. Gegliedert in 11 Titel und 3 Anhänge.

Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

www.admin.ch

Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge in der Schweiz. In Kraft seit 1. Januar 1985, Revision (1. BVG-Revision) in Kraft seit 2006. Gliedert sich in 8 Teile.

Bundesgesetz über den Datenschutz

SR 835.1

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Insbesondere wird darin darauf hingewiesen, dass

- Personendaten nur rechtmässig bearbeitet werden dürfen;
- ihre Bearbeitung nach Treu und Glauben zu erfolgen hat und verhältnismässig sein muss;
- Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist;
- die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein müssen;
- Personendaten nicht ins Ausland weitergegeben werden dürfen, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden müssen;
- jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen kann, ob Daten über sie bearbeitet werden.

Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (GDPR)

www.edoeb.admin.ch

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft. Sie kann für Akteure, die auf dem Gebiet der EU tätig sind, unmittelbar anwendbar sein. Mit den neuen Bestimmungen erhalten Bürgerinnen und Bürger mehr Kontrolle über ihre Personendaten; zudem nimmt die DSGVO die Unternehmen vermehrt in die Verantwortung, während gleichzeitig ihre Meldepflichten abgebaut werden. Des Weiteren wird die Rolle der Datenschutzbehörden gestärkt. Zahlreiche Schweizer Unternehmen könnten von der Datenschutz-Grundverordnung direkt betroffen sein.

Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)

www.admin.ch

Das Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zugehörige Verordnung, seit 1. Januar 1985 in Kraft, diverse Änderungen mit Übergangsbestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision, gliedert sich in 7 Kapitel und 1 Anhang.

Rundschreiben/Mitteilungen/Wegleitungen der FINMA

www.finma.ch

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA, bis 2008 Bundesamt für Privatversicherungen, BPV) veröffentlicht in unregelmässigen Abständen Dokumente zu verschiedenen Themen der Aufsicht, die für die Versicherungsunternehmen von grosser Bedeutung sind. Neben genaueren Vorgaben für die Prozesse, die die Einhaltung der Gesetze sichern, werden Termine, Methoden etc. spezifiziert.

Aufsichtspraxis der FINMA

Mit Rundschreiben führt die FINMA aus, wie sie die Finanzmarktgesetzgebung in der Aufsichtspraxis anwendet.

FINMA-Rundschreiben nach Art. 7 Abs. 1 der Bestimmungen bezüglich des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bezwecken eine einheitliche und sachgerechte Praxis der Aufsichtsbehörde bei der Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

FINMA-Rundschreiben konkretisieren offene, unbestimmte Rechtsnormen und beinhalten Vorgaben für die Ermessensausübung. Rundschreiben sind bindend für die FINMA. Die Aufsichtspraxis selbst unterliegt der Prüfung durch das Gericht.

Grundlagen

Rundschreiben der FINMA benötigen keine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz, müssen aber inhaltlich auf einen übergeordneten Erlass zurückgeführt werden können. Die FINMA ist frei zu entscheiden, ob sie ihre Praxis in Form von Rundschreiben festhalten will. Erlässt die FINMA ein Rundschreiben, führt sie vorher eine Anhörung unter den Betroffenen durch.

Generell sind im Zuge der AVO-Revision vom 1. Juli 2015 einige Rundschreiben der FINMA überarbeitet worden. Andere sind nicht mehr gültig.

Unter <https://www.finma.ch/de/dokumentation/anhoerungen/> findet man eine Sammlung von Links zu den kürzlich in Kraft gesetzten und zu den Entwürfen der geplanten Rundschreiben.

Im Zusammenhang mit dem SST ist das RS 2016/2 (Erlass vom 3.12.2015/Inkraftsetzung 1.1.2016) zur Offenlegung Versicherer (Grundlagen zum Bericht über die Finanzlage) wichtig.

Beispiele von anderen Dokumenten der FINMA

(vgl. www.finma.ch)

- Q&A (zu finden unter FAQ)
- Dokument «Swiss Quality Assessment»
- SST-Dokumente (Excel-Templates, Dokumentationen, Ergebnisse)
- Wegleitung zu verschiedensten Themen, z.B. gebundenen Vermögen, Behandlung des UVG im SST etc.
- Excel-Template zur periodischen Erhebung der Finanzlage der Versicherungsgesellschaften
- Fragebogen «Erhebung im Sinn einer Selbstdeklaration zur Schadenerledigung in der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung»
- Dokumente zur jährlichen FINMA-Berichterstattung
- Dokumente zur Betriebsrechnung «Berufliche Vorsorge»

Vorgaben durch Aktuarvereinigungen

Eine Übersicht zu den für die Aktuare SAV relevanten Vorgaben von Aktuarvereinigungen (insbesondere IAA und SAV) findet sich im Foliensatz zu diesem Modul.

International Actuarial Association (IAA)

www.actuaries.org

Für die in der Schweiz tätigen Aktuare/Aktuarinnen ist es des Weiteren hilfreich, sich auch mit internationalen Richtlinien zu befassen. Viele dieser internationalen Guidelines sind für alle Aktuarvereinigungen, die Mitglied der IAA sind (also auch für die SAV) beim Erlass der nationalen Standardvorschriften bindend.

Als Beispiel sei hier vor allem die im Modul 3 bereits aufgeführte ISAP 1 der International Actuarial Association (IAA) genannt, welche der Vorstand SAV für die Schweiz bestätigt (in-dossiert) hat.

Ebenfalls erwähnenswert sind die im Modul 1 vorgestellten «Principles of Professionalism» (2012), die «2013 IAA Education Guidelines» und «Education Syllabus» (beide im Mai 2012 genehmigt), «The Role of the Actuary» und «Value Proposition» (beide vom Juni 2013).

Actuarial Association of Europe (AAE)

www.actuary.eu

Internetseite der AAE – ehemals Groupe Consultatif

Verschiedene offizielle Dokumente (Governance Documents), insbesondere der per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte «Code of Professional Conduct», dessen Inhalt die Richtlinie Aktuarielle Praxis (zusammen mit den Standesregeln) abdeckt.

Auch diese sind für alle Aktuarvereinigungen, die Mitglied der AAE sind (also auch für die SAV) beim Erlass der nationalen Standardvorschriften bindend.

International Association of Insurance Supervisors (IAIS)

www.iaisweb.org

Internetseite der internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörde

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

www.actuaries.ch

Eine Übersicht zu den aktuellen, auf dieser Internetseite aufgeschalteten Dokumenten finden Sie ebenfalls im Foliensatz. Die wichtigsten sind:

Statuten/Standesregeln

Voraussetzung für die aktuarielle Tätigkeit in der Schweiz ist die Kenntnis der aktuellen Statuten und Standesregeln.

Richtlinien

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) veröffentlicht Richtlinien zu wichtigen Themen der aktuariellen Tätigkeit. Die bedeutendste für die Tätigkeit der Aktuare ist die «Richtlinie Aktuarielle Praxis», die im Modul 3 ausführlich behandelt wird.

Empfehlungen

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) veröffentlicht Empfehlungen zu wichtigen Themen der aktuariellen Tätigkeit.

Stellungnahmen

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) veröffentlicht Stellungnahmen zu wichtigen Themen der aktuariellen Tätigkeit.

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

www.skpe.ch

Diese Kammer ist die Standesorganisation der unabhängigen Pensionskassen-Experten in der Schweiz. Mehr dazu finden Sie im Modul 1.

Weitere Bundesämter und Organisationen

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

www.bag.admin.ch

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Förderung der Gesundheit aller in der Schweiz lebenden Menschen zum Ziel. Es will einerseits die Einzelnen befähigen, ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit wahrzunehmen; andererseits will es, dass Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz sowie Heilung und Linderung von Krankheiten und Unfällen ganzheitlich und konsistent im Hinblick auf den grösstmöglichen Gesundheitsgewinn für alle realisiert werden.

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

www.bsv.admin.ch

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich – AHV, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, berufliche Vorsorge (Pensionskasse), Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie Familienzulagen – dafür, dass das Sozialversicherungsnetz gepflegt und den immer neuen Herausforderungen angepasst wird. Das BSV ist Aufsichtsbehörde von Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter. Es ist ausserdem die Oberaufsichtsbehörde.

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

www.svv.ch

Der SVV ist die Dachorganisation der privaten Versicherungswirtschaft.

Treuhand-Kammer

www.treuhand-kammer.ch

Die Treuhand-Kammer ist die Spitzenorganisation der Treuhand-Branche mit den Fachbereichen Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsberatung, Rechnungslegung, Abschluss- und Steuerberatung.

3. Beispiele für bedeutende aktuarielle Vorgaben nach Themen

Die Beschäftigungsschwerpunkte des Aktuars/der Aktuarin liegen in der Versicherung- und Finanzwirtschaft, der Unternehmensberatung, aber auch bei Behörden und Verbänden. Alternativ sind Aktuare/Aktuarinnen als Freiberufler und Sachverständige tätig. Sie befassen sich je nach Ausrichtung mit Fragestellungen aus den Bereichen Versicherung, Kapitalanlage und Altersvorsorge.

Je nach Beschäftigungsschwerpunkt sind verschiedene rechtliche und wirtschaftliche Umfeldfaktoren und somit auch andere Vorschriften und Richtlinien für die Tätigkeit wichtig.

Im Folgenden einige Beispiele für aktuelle Themen und einige der wichtigen zugehörigen externen Vorgaben:

Aktuarielle Vorgaben für den Schweizer Solvenztest (SST)

Der Schweizer Solvenztest (SST) ist eine Vorgabe der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Quantifizierung der Risiken der Schweizer Versicherungsgesellschaften. Es handelt sich hierbei um ein (stochastisches) Modell, welches das Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiko beinhaltet. Im SST werden das risikotragende Kapital und das Zielkapital definiert, wobei das Erstere das ökonomisch verfügbare Kapital und das Letztere das benötigte Risikokapital bezeichnet.

Aufsichtsverordnung (AVO)

www.fedlex.admin.ch

Art. 41–53 Vorgaben für das Zielkapital, das risikotragende Kapital, Modelle und weitere Bestimmungen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

www.finma.ch

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Initiator des Schweizer Solvenztests (SST) gibt auf ihrer Internetseite viele wichtige Hinweise zum Thema SST. Es finden sich dort Informationen zum jeweils aktuellen SST-Prozess sowie zu den geltenden Richtlinien und Methoden. Des Weiteren werden Präsentationen und Ergebnisse der SST-Testläufe gezeigt.

FINMA-Internetseite: Überwachung – Versicherungen – SST

- Prozesse
- Grundlagen
- Jährlicher SST: Tools und zusätzliche erläuternde Informationen
- Resultate
- Präsentationen
- Weiterentwicklung und Arbeitsgruppen

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

www.actuaries.ch

Hier findet man weitere Unterlagen zum Thema «SST», in der Regel sind dies SAV-

Stellungnahmen, wie z.B. zum FINMA-Rundschreiben 2017/03.

Aktuarielle Vorgaben für den verantwortlichen Aktuar/ die verantwortliche Aktuarin

(vgl. dazu auch Kapitel 3 von Modul 1)

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

www.fedlex.admin.ch

Die Artikel 23 und 24 geben Auskunft bezüglich der Bestellung und Funktion des verantwortlichen Aktuars/der verantwortlichen Aktuarin und definieren die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars/der verantwortlichen Aktuarin.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Professionalismus-Dokuments wurde die Teilrevision des VAG bereits vom Bundesrat verabschiedet und es ergeben sich voraussichtlich einige Anpassungen, v.a. im Hinblick auf die Einschränkung der Verantwortung des VA beim gebundenen Vermögen und beim SST auf die Passivseite der Bilanz.

Aufsichtsverordnung (AVO)

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/rechtsgrundlagen/gesetze-und-verordnungen/versicherungen/>

Auch die AVO ist eine zentrale gesetzliche Grundlage für den verantwortlichen Aktuar und es gibt zahlreiche Artikel, die bedeutend sind. Hervorzuheben sind die folgenden, da sie sich konkret mit seinen/ihren Aufgaben beschäftigen:

Art 13 Doppelfunktionen

Art. 99 Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 21–53 Solvabilität

Art. 54–69 Versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 70–95 Gebundenes Vermögen

Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/rechtsgrundlagen/gesetze-und-verordnungen/versicherungen/>

Auch die Aufsichtsverordnung-FINMA ist von besonderer Bedeutung für den verantwortlichen Aktuar/die verantwortliche Aktuarin, da sie u.a. Auskunft gibt über den Zuschlag nach Art. 18 VAG über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars/der verantwortlichen Aktuarin sowie über den Inhalt des Aktuarberichts und die Vorgehensweise bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses.

Art. 1 Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen

Art. 2–4 Verantwortlicher Aktuar/verantwortliche Aktuarin

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

www.finma.ch

Auf der Internetseite der FINMA finden sich zahlreiche wichtige Dokumente im Zusammenhang mit dem Thema verantwortlicher Aktuar/verantwortliche Aktuarin. So zum Beispiel sämtliche [RS zu den Rückstellungen in der Lebens-, Schadens-, Rück- und Krankenversicherung nach VVG \(siehe die folgenden Kapitel\)](#) sowie die oben genannten Dokumente zum SST. Des Weiteren erachten wir die folgenden Dokumente als zentral:

[FINMA-RS 2017/04: «Verantwortlicher Aktuar»](#)

Dieses Rundschreiben beschreibt die Anforderungen an einen verantwortlichen Aktuar/eine verantwortliche Aktuarin und enthält die Standeserklärung.

[FINMA-RS 2017/05: «Geschäftspläne – Versicherer»](#)

Dieses Rundschreiben beschreibt die Anforderungen an die Geschäftspläne von Versicherungen und damit insbesondere auch die für den Aktuar relevanten Elemente, wie z.B. das Formular D.

[FINMA-RS 2016/05: «Anlagerichtlinien – Versicherer»](#)

Dieses Rundschreiben beschreibt die Anforderungen an die Kapitalanlagen im Gesamtvermögen und auch im gebundenen Vermögen.

[Rundschreiben 2017/02: «Corporate Governance – Versicherer»](#)

Diese Richtlinie bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Corporate Governance, Risikomanagement und dem internen Kontrollsystem.

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

www.actuaries.ch

Auf der Internetseite der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) finden sich ebenfalls wichtige Informationen zum Thema verantwortlicher Aktuar/verantwortliche Aktuarin. Beispiele:

[Antrag der SAV auf Änderung des Art. 24 VAG «Verantwortlicher Aktuar»](#)

[Stellungnahme der SAV zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG](#)

[Stellungnahme der SAV zum Rundschreiben «17/XX: Verantwortlicher Aktuar»](#)

[Richtlinie der SAV zum Aktuarbericht für die Lebensversicherung](#)

[Richtlinie der SAV zum Aktuarbericht für die Nichtleben-Versicherung](#)

Des Weiteren finden sich hier zahlreiche Dokumente unter der Fachgruppe «Verantwortlicher Aktuar», u.a. unverbindliche Muster und Checklisten zum Aktuarbericht.

Aktuarielle Vorgaben für die Rückstellungen in der Schadenversicherung

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

www.fedlex.admin.ch

[Art. 16 Versicherungstechnische Rückstellungen](#)

Aufsichtsverordnung (AVO)

www.fedlex.admin.ch

[Art. 54 Grundsätze](#)

[Art. 69 Arten versicherungstechnischer Rückstellungen](#)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

www.finma.ch

[FINMA-RS 08/42: Rückstellungen Schadenversicherung](#)

Diese Richtlinie regelt die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die statutarische Bilanz gestützt auf Art. 16 VAG, Art. 54 Abs. 4 und Art. 69 AVO. Sie legt die Anforderungen bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Prinzipien für deren Berechnung fest.

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

www.actuaries.ch

[Richtlinie für die Schadenrückstellungen in der Nichtleben-Versicherung](#)

Die Richtlinie für die Schadenrückstellungen in der Nichtleben-Versicherung beschreibt die erforderlichen Grundsätze, die bei der Schätzung von Schadenrückstellungen vom Aktuar oder von der Aktuarin zu beachten sind, und stellt damit diesbezügliche Standards für Mitglieder der Schweizerischen Aktuarvereinigung sicher. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments befindet sich diese Richtlinie in Überarbeitung.

Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Lebensversicherung

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

www.admin.ch

[Art. 36 und 37](#)

Als Beispiel seien hier Art. 36 und Art. 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genannt.

Art. 36 enthält wichtige Informationen über den maximalen Zinssatz und die Überschussbeteiligung für die Lebensversicherung.

Art. 37 äussert sich über besondere Regeln für das Geschäft der beruflichen Vorsorge.

Aufsichtsverordnung (AVO)

www.admin.ch

[Art. 54–65](#)

Diese Artikel äussern sich zu den Themen Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen in der Lebensversicherung und Bildung und Auflösung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Lebensversicherung.

Art. 120–153

Diese Artikel enthalten wichtige Bestimmungen für die Lebensversicherung, wie zum Beispiel:

- Tarifierung
- Abfindung und Rückkauf
- Anforderungen an Lebensversicherungsverträge
- Restschuldversicherungsverträge
- Vorschriften betreffend die Überschüsse in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge
- Besondere Bestimmungen für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

www.finma.ch

Die Rundschriften 08/39 und 08/40 wurden per 1.1.2016 durch das bereits vorne erwähnte Rundschrift 2016/6 ersetzt. Es befasst sich mit der Praxis der FINMA (1) zur Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen, (2) der Berechnung der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, (3) der Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung und (4) zur anteilgebundenen Lebensversicherung.

Weitere wichtige Rundschriften zur Lebensversicherung sind:

- FINMA-RS 08/43 zu den Rückstellungen in der Lebensversicherung
- FINMA-RS 08/12, 08/13, 08/36 zur beruflichen Vorsorge

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

www.actuaries.ch

Am 4. Juni 2013 hat der Vorstand der SAV die 37-seitige Richtlinie der Schweizerischen Aktuarvereinigung zur Bestimmung ausreichender technischer Rückstellungen Leben gemäss FINMA-Rundschrift 2008/43 «Rückstellungen Lebensversicherung» verabschiedet und am 18. Juni 2013 noch eine 14 Seiten umfassende Broschüre mit ergänzenden Erläuterungen bezüglich dieser Richtlinie publiziert.

Weiteres Beispiel:

Richtlinie zu den biometrischen Rechnungsgrundlagen aus dem Jahr 2001 («Konkretisierung der Anforderungen an den Qualitätsstandard für die Einzelkapitalversicherung – Biometrische Rechnungsgrundlagen»).

Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Krankenversicherung

Aufsichtsverordnung (AVO)

www.fedlex.admin.ch

Hier seien die Art. 155–160 genannt, die den folgenden Inhalt haben:

Mitgabe von Alterungsrückstellungen

Geschlossene Bestände

Tarifklassen und Erfahrungstarifierung in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Gerichtsstand in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Versicherung von Kindern
Invaliditätsversicherung
Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

www.finma.ch

Es gibt mehrere für den Aktuar/die Aktuarin relevanten Dokumente spezifisch für die Krankenversicherung, so zum Beispiel

Dokumente zur «Tarifprüfung Krankenversicherung», u.a. die [«Wegleitung – Gesuche betreffend die Einreichung von Tarifierpassungsvorlagen in der Krankenzusatzversicherung»](#)

Das zentrale Rundschreiben [«FINMA-RS 2010/3: Krankenversicherung nach VVG»](#)

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

www.actuaries.ch

Hier finden sich einige wichtige Stellungnahmen, u.a.:

[Stellungnahme zum «Controlling medizinischer Leistungskosten»](#)

[Stellungnahme zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2010/3 «Krankenversicherung nach VVG»](#)

[Stellungnahme SAV zur Vorkonsultation FINMA-RS 2010/3](#)

[SAV-Stellungnahme zum Feldtest Risikomessung im SST Krankenversicherung](#)

[Stellungnahme zur Bewertungsmethode der Alterungsrückstellungen im SST](#)

Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Unfallversicherung

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

[SR 832.20](#)

Dieses Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für die obligatorische Unfallversicherung in der Schweiz.

Verordnungen über die Unfallversicherung (UVV, VUV, VSUV)

- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): [SR 832.202](#)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV): [SR 832.30](#)
- Verordnung über die Statistiken der Unfallversicherung (VSUV): [SR 431.835](#)

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Wesentliche, auch aus aktuarieller Sicht relevante Aspekte der obligatorischen Unfallversicherung sind hier geregelt:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): [SR 830.1](#)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV): [SR 830.11](#)

Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

bag.admin.ch

Das BAG übt die Aufsicht über die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG aus und erlässt diverse Vorgaben. Von besonderer Bedeutung aus aktuarieller Sicht sind die folgenden:

- Vorgaben zur UVG-Betriebsrechnung
- Einheitliche Rechnungsgrundlagen nach Art. 89 Abs. 1 UVG und Art. 108 UVV für die Bestimmung der Deckungskapitalien der Renten
- Kreis- und Informationsschreiben

Schweizerischer Versicherungsverband

svv.ch

Diverse Informationsmaterialien, Statistiken und Rundschreiben zur obligatorischen Unfallversicherung

Wegleitungen zur obligatorischen Unfallversicherung (UVG)

Diese Wegleitungen beinhalten nützliche Informationen zur konkreten Umsetzung und Durchführung des UVG. Sie ersetzen keinen juristischen Kommentar, sondern ergänzen Versicherungsvertrag, Merkblätter, Gesetz und Verordnungen.

- Wegleitung des SVV: siehe svv.ch
- Wegleitung der Suva: siehe suva.ch

Vorgaben für den Swiss Solvency Test (SST)

finma.ch

- Technische Beschreibung Standardmodell Schaden, insbesondere
- Technische Beschreibung Standardmodell Schaden, Anhang UVG

Aktuarielle Vorgaben für den Aktuar/die Aktuarin in der Rückversicherung

Gesetzgebung und Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

www.finma.ch

Alle Bestimmungen des VAG mit Ausnahme von Artikel 15, 17–20, 32–34, 36, 37, 55–59 und 62 finden Anwendung auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben.

FINMA-RS 11/3: Rückversicherung

- Dieses Rundschreiben regelt die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend Rückversicherungstätigkeit gestützt auf Art. 16 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01).
- Es legt Minimalanforderungen bezüglich deren Bestimmung fest, namentlich zu Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 54 Abs. 4 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]).
- Es regelt die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits aus marktnaher Sicht und andererseits für die statutarische Rechnung. Die Anforderungen an die Bestimmung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen gelten für den Schweizer Solvenztest.

4. Weitere wichtige Bereiche mit separaten aktuariellen Vorgaben

Captives

www.finma.ch

Alle Captives, insbesondere auch die Rückversicherungs-Captives, sind neu SST-pflichtig. Die teilrevidierte AVO erlaubt ähnlich wie die Solvency-II-Regularien keine Sonderbehandlung für Captives mehr. Auf der Internetseite der FINMA gibt es ein neues SST-Template für Rückversicherungs-Captives.

Externe Revision

FINMA-Internetseite, Rundschreiben RS 08/41 – Prüfwesen
Treuhandkammer (www.treuhand-kammer.ch)

Gruppen/Konglomerate

www.finma.ch

Die Konglomerataufsicht ist neu in zwei Rundschreiben erklärt: 2016/04 («Versicherungsgruppen und Konglomerate») und 2008/30 (behandelt Solva I für Versicherungskonzerne, verliert aber zunehmend an Bedeutung für die Aufsicht).

Solvency II

Die Grundlagen der Solvenz-II-Regulierung sind in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Text von Bedeutung für den EWR) zusammengefasst. ([Link](#)). Man beachte den Verweis auf die «current consolidated version». Die Richtlinie ist in nationales Recht transponiert.

Die Ausführungsbestimmungen sind in der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) von Bedeutung für den EWR abgehandelt ([Link](#)). Man beachte den Verweis auf die «current consolidated version». Die delegierte Verordnung ist unmittelbar bindendes Recht.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat diese und weitere relevante Regulationen in einem interaktiven Single Rulebook ([Link](#)) zusammengefasst. Der User Guide ([Link](#)) enthält i.M. die vollständige Regulation.

Insurance Europe

<https://www.insuranceeurope.eu/>

Insurance Europe ist der 1953 gegründete Dachverband der nationalen Verbände der Versicherungsunternehmen Europas und wirkt als Interessensvertretung vor allem auf europäischer Ebene. Bis März 2012 trug der Verband mit Sitz in Brüssel den Namen Comité Européen des Assurances. Der SVV ist Mitglied.

International Financial Reporting Standards (IFRS)

www.iasb.org

International Accounting Standards Board (IASB) ist ein international besetztes privatwirtschaftliches Gremium von Rechnungslegungsexperten, das die International Financial Reporting Standards entwickelt und bei Bedarf überarbeitet. Die IFRS bestimmen die Grundsätze, nach denen Jahresabschlüsse von Unternehmen für Zwecke der internationalen Kapitalmärkte erstellt werden. Sie sind in fast 120 Ländern gestattet oder vorgeschrieben. Dazu zählen die Länder der Europäischen Union und die Schweiz.

Für Aktuarien insbesondere relevant ist der Standard IFRS 4 «Insurance Contracts», welcher die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen regelt und auf den 1.1.2023 durch den neuen Standard IFRS 17 abgelöst wird.

Weitere Standards mit aktuariellem Bezug sind IAS 19 «Employee Benefits», welcher unter anderem die Bewertung von Pensionsverpflichtungen regelt sowie IFRS 9 «Financial Instruments» (früher IAS 39, wobei der alte Standard für Versicherungsunternehmen noch bis zur Einführung von IFRS 17 weiterverwendet werden kann), welcher die Bewertung von Finanzinstrumenten regelt.